



HESSISCHER LANDTAG

29. 08. 2013

Kleine Anfrage

**des Abg. Frank-Peter Kaufmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 18.04.2013**

betreffend Tochtergesellschaften der Fraport AG in Steueroasen

und

Antwort

des Ministers der Finanzen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Geschäftsbericht 2012 der Fraport AG sind u.a. zwei Tochtergesellschaften in der Steueroase Malta ausgewiesen (Seite 169 im Konzern-Anhang). Da sich die Aktien der Gesellschaft überwiegend im Besitz öffentlicher Hände befinden, wird dem Geschäftsgebaren der Fraport AG in der Öffentlichkeit zu Recht eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Vorbemerkung des Ministers der Finanzen:

Das Land Hessen ist an der Fraport AG mit 31,49 % beteiligt, 20,11 % hält die Stadt Frankfurt über die stadt eigene Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, 9,92 % hält die Deutsche Lufthansa AG, 4,90 % werden von der Artio Global Investors Inc. gehalten, 33,58 % sind Streubesitz. Das operative Geschäft - und damit auch die Gründung oder den Erwerb von Tochtergesellschaften - verantwortet die Gesellschaft in Person des Vorstandes jedoch eigenständig. Die Fraport AG analysiert vor Ansiedlung von Tochtergesellschaften die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den jeweiligen Standorten. Auf Basis dieser Analyse unter Abwägung der Standortfaktoren trifft die Fraport AG ihre Entscheidung. Zu diesen Standortfaktoren gehören harte Faktoren, wie das rechtliche oder infrastrukturelle Umfeld, als auch weiche Faktoren, wie das verfügbare Know-how vor Ort.

Die Europäische Union konstituiert in ihren Gründungsverträgen einen Europäischen Binnenmarkt mit Grundfreiheiten für alle in den Mitgliedsstaaten der EU ansässigen natürlichen und juristischen Personen. Die Grundfreiheiten erlauben es u.a., sich in jedem Land der EU niederzulassen (Niederlassungsfreiheit) und einen Kapitaltransfer zwischen diesen Staaten in beliebiger Höhe (Kapitalverkehrsfreiheit) vorzunehmen.

Innerhalb des Europäischen Binnenmarkts besteht zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten ein Steuerwettbewerb, wie wir diesen auch in Deutschland, z.B. bei unterschiedlichen Hebesätzen für Zwecke der Grund- und/oder Gewerbesteuer kennen. Diese steuerlichen Standortdifferenzen innerhalb der EU sind seit längerer Zeit Gegenstand umfangreicher Diskussionen auf EU-Ebene. Die derzeitigen Diskussionen und Bemühungen um eine verstärkte internationale Kooperation im Bereich der Steuer- und Wirtschaftspolitik - unter anderem von Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble initiiert und vorangetrieben - werden seitens der Landesregierung konstruktiv begleitet und es bleibt abzuwarten, inwieweit ein etwaiges Ergebnis der Bestrebungen zur internationalen Kooperation einen Einfluss auf die Entscheidungen und Verhaltensweisen der beteiligten Akteure und deren Strukturen haben wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Geschäftszwecke haben die Tochtergesellschaften der Fraport AG in Malta, konkret die Fraport Malta Ltd. und die Fraport Malta Business Services Ltd., die beide in St. Julians/Malta registriert sind?

Nach Auskunft der Fraport AG ist die Fraport Malta Ltd. eine Holding Gesellschaft, die Beteiligungen an ausländischen Konzerngesellschaften, unter anderem der Fraport Malta Business Service Ltd., hält. Die Fraport Malta Business Services Ltd. ist eine Konzernfinanzierungsgesellschaft. Mit ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt die Gesellschaft im Rahmen der Finanzierungserfordernisse die Wachstumsstrategie der Fraport AG als weltweiter Flughafenbetreiber.

Frage 2 Welche Gründe waren für eine Ansiedlung dieser Tochtergesellschaften der Fraport AG auf Malta ausschlaggebend?

Frage 3. Aus welchen Gründen können nach Kenntnis der Landesregierung die angesprochenen Geschäftszwecke nicht auch im Inland verwirklicht werden?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fraport AG hat die Gesellschaften Fraport Malta Ltd. und Fraport Malta Business Services Ltd. im November 2005 auf Malta gegründet. Die Gesellschaften wurden zwecks des Erwerbs, Errichtung, Management sowie finanzieller Ausgestaltung von Beteiligungen errichtet. Ausschlaggebend für die Gründung einer von der Fraport AG getrennten rechtlichen Einheit zur Durchführung dieser Geschäftstätigkeiten auf Malta waren sowohl organisatorische und strukturelle Gründe als auch Finanzierungsaspekte und steuerliche Überlegungen.

Durch die niedrige lokale Kostenbasis sowie ein vorteilhaftes regulatorisches Umfeld in Verbindung mit einem breiten Netz an Doppelbesteuerungsabkommen war und ist es aus Sicht der Fraport AG wirtschaftlich sinnvoll, verschiedene Finanzierungsaktivitäten von Malta aus vorzunehmen. Aus Sicht der Fraport AG werden dadurch im Ergebnis eine Senkung der Finanzierungskosten von Beteiligungsgesellschaften sowie eine Optimierung der Steuerposition der Fraport AG erreicht.

Frage 4. Welche Rolle spielen welche Unterschiede im Steuerrecht zwischen Deutschland und Malta für den Standort der genannten Gesellschaften?

Durch die Ansiedlung einer Konzernfinanzierungsgesellschaft auf Malta nutzt Fraport auf Basis seiner oben skizzierten EU-rechtlichen Grundfreiheiten einen steuerlichen Standortvorteil auf Malta: Auf Malta existiert ein hoher Körperschaftsteuersatz von 35 %, der durch ein Steuer-Anrechnungssystem auf eine niedrigere Steuerbelastung von unter 10 % reduziert werden kann.

Zwischen Deutschland und Malta bestehen derzeit umfangreiche Regelungen zum zwischenstaatlichen Informationsaustausch (insbesondere Art. 26 Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Malta).

Frage 5. Welche weiteren Tochtergesellschaften unterhält die Fraport AG an anderen Standorten, die - wie Malta - als Steueroasen qualifiziert werden müssen?

Frage 6. Welche Beteiligungen besitzt die Fraport AG an Gesellschaften die an entsprechenden Standorten registriert sind?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5. und 6. gemeinsam beantwortet.

Die Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Fraport AG (Konzerngesellschaften des Fraport Konzerns) sind im Geschäftsbericht der Gesellschaft in Übereinstimmung mit § 313 Absatz 2 HGB veröffentlicht. Dort ist auch der Sitz der Gesellschaften angegeben.

Die Gründung von Holdinggesellschaften im Ausland erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit Bieterverfahren für Auslandsprojekte. Die Wahl des Standortes orientiert sich dabei insbesondere auch an lokalen, rechtlichen Rahmenbedingungen, die ein einfacheres und weniger formales Handling von Gesellschaften zulassen sowie eine leichtere Strukturierung von Finanzierungen ermöglichen.

Darüber hinaus kann es zur Erfüllung von Ausschreibungsbedingungen fallweise erforderlich sein, aus zeitkritischen Gründen bereits existierende Vorratsgesellschaften für Zwecke des Bieterprozesses zu erwerben. Des Weiteren ist die Standortwahl der zu gründenden Holding üblicherweise in Absprache mit unserem jeweiligen Konsortialpartner zu treffen und liegt damit nicht ausschließlich im Ermessen der Fraport AG.

Wiesbaden, 12. August 2013

Dr. Thomas Schäfer